

zu berichten. Sie haben über ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen Rechtsvorschriften zur rationellen Nutzung und zum Schutz der Natur sowie über Beobachtungen von Verletzungen von Grenzwerten und Normativen sowie von Verstößen gegen Ordnung und Sicherheit im Umgang mit nicht nutzbaren Abprodukten zu informieren und Vorschläge zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu unterbreiten.

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben sich die ehrenamtlichen Inspektoren mit ihrem Ausweis als ehrenamtliche Inspektoren der Staatlichen Umweltinspektion und dem Kohtrauftrag auszuweisen.

§ 3

(1) Die ehrenamtlichen Inspektoren sind im Rahmen der ihnen erteilten Kontrollaufträge berechtigt,

- a) Grundstücke und Anlagen zu betreten, Auskünfte zu verlangen und betriebliche Unterlagen einzusehen,
- b) Personalien durch Einsicht in den Personalausweis festzustellen, wenn das zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist,
- c) Beweismittel sicherzustellen,
- d) Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung festgestellter Mängel und zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu verlangen.

(2) Die ehrenamtlichen Inspektoren haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie des Geheimnisschutzes zu beachten und über alle Angelegenheiten, die ihnen in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntwerden, gegenüber Unbefugten die Schweigepflicht zu wahren.

(3) Die ehrenamtlichen Inspektoren nehmen entsprechend den ihnen gestellten Aufgaben an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teil. Vorbildliche Tätigkeit der ehrenamtlichen Inspektoren kann moralisch und materiell anerkannt werden.

(4) Die Bestätigung als ehrenamtlicher Inspektor kann widerrufen und der Ausweis eingezogen werden, wenn der ehrenamtliche Inspektor die von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft erfüllt.

(5) Der Versicherungsschutz für die ehrenamtlichen Inspektoren ergibt sich aus den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1987

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt**

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Mitarbeiterverordnung (MVO)

vom 15. Mai 1987

In Durchführung des § 3 Abs. 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1007) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für werktätige Mütter, die als wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsverhältnis gemäß § 3 Abs. 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) tätig sind und

nach Ablauf des Wochenurlaubs die entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährende bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen, verlängert sich die Höchstfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) um diese Zeit der Freistellung von der Arbeit.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend auch für die wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsverhältnis, die anstelle der Mutter die bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1976 zur Mitarbeiterverordnung (MVO) (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1987

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. Böhme^{1 2}**

Anordnung über Entgelte für Hilfsleistungen gegenüber ausländischen Auftraggebern in der Binnenschifffahrt vom 22. April 1987

§ 1

(1) Die Berechnung der Entgelte für Hilfsleistungen gegenüber ausländischen Auftraggebern in der Binnenschifffahrt hat nach dem „Tarif für Hilfsleistungen gegenüber ausländischen Auftraggebern in der Binnenschifffahrt“ (nachfolgend Tarif genannt) zu erfolgen.

(2) Der Tarif sowie Änderungen und Ergänzungen des Tarifs werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 2

Als Hilfsleistungen im Sinne dieser Anordnung gelten

- Schlepp- und Schubleistungen
- Bugsierleistungen
- Eisbrecherleistungen
- Lotsleistungen und
- andere im Tarif näher bezeichnete schiffahrtstypische Dienstleistungen.

§ 3

(1) Die Zahlung des tariflichen Entgelts für Hilfsleistungen hat grundsätzlich in konvertierbaren Währungen zu erfolgen.

(2) Abweichend vom Abs. 1 hat die Zahlung des tariflichen Entgelts für Hilfsleistungen gegenüber Auftraggebern aus Mitgliedsländern des RGW nach den zwischen den Mitgliedsländern vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. November 1966 über den Schlepp- und Bugsiertarif der Binnenschifffahrt für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Auftraggeber (GBl. IX Nr. 128 S. 795; Ber. GBl. II Nr. 131 S. 834) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1987

**Der Minister für Verkehrswesen
Arndt**

¹ Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1975 (GBl. I Nr. 33 S. 614)